



**BEBAUUNGSPLAN EISSENDORF 29**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEZUGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II
- ZWINGEND z.B. ①
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. OFZ 0,7
- STAFFELGESCHOSS z.B. WA II o+STG
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- GARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GS1 ODER GGa BESTIMMT SIND
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN

*Verändert durch den Bebauungsplan  
Eißendorf 35 vom  
30.11.82 (GVBl. S. 374)*

**HINWEIS**

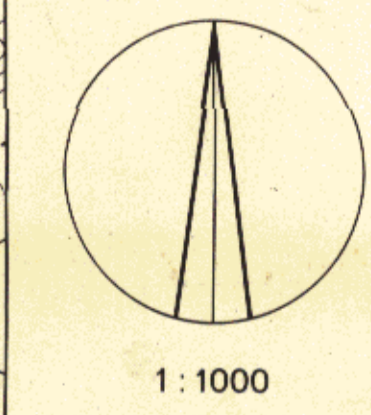
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 5. März 1971

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoss ist ringum um 1,5 m zurückzusetzen.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

**EISSENDORF 29**

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 710

EISSENDORF 29



**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Eißendorf 29**

Vom 5. März 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 29 für den Geltungsbereich Friedhofstraße — Weusthoffstraße — über die Flurstücke 599, 598, 596 bis 593, 590 (Eichenhöhe), 513 und 514, Westgrenzen der Flurstücke 517 bis 519, über das Flurstück 1817 zur Westgrenze des Flurstücks 1816 der Gemarkung Eißendorf — Kirchenhang — Hoppenstedtstraße — Ostgrenze des Flurstücks 472, Nordgrenzen der Flurstücke 481 und 482, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 488 der Gemarkung Eißendorf — Göhlbachtal — Ostgrenze des Flurstücks 1634, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 503, Ostgrenze des Flurstücks 504, Südgrenzen der Flurstücke 1365 und 1366, Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 1369 der Gemarkung Eißendorf — Reiherhoopweg (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoß ist ringsum um 1,5 m zurückzusetzen.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 1971.

Der Senat

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung**

Vom 5. März 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Gesetz

In § 3 des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung vom 22. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473, 1961 Seite 9) wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Die Nichtausübung von Wiederkaufsrechten, der Verzicht auf solche Rechte und die Verlängerung von Fristen zur Erfüllung vereinbarter Bauverpflichtungen bedürfen der Zustimmung der Kommission in den Fällen, in denen sie eine Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 getroffen hat.“

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 1971.

Der Senat